

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR OUTDOORKÜCHEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jedes Angebots und jeder mit uns (M. Westermann & Co. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Egbert Neuhaus und Markus Westermann, Bahnhofstr. 205, 59759 Arnsberg, Deutschland; nachfolgend auch „Verkäuferin“) abgeschlossenen Vereinbarung. Besondere Geschäftsbedingungen, die nur im kaufmännischen Verkehr gelten, sind jeweils gesondert als solche gekennzeichnet. Etwaige allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns im Vorhinein schriftlich anerkannt werden. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Unsere Angebote sind freibleibend.

Im kaufmännischen Verkehr (mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB) gelten diese AGB darüber hinaus auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte im kaufmännischen Verkehr mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der Käufer ist Verbraucher, sofern er das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich im jeweiligen Ladenlokal der Verkäuferin. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich aus dem vom Käufer zu unterzeichnenden Bestellformular.
- (2) Der Käufer ist bei nicht vorrätiger Ware drei Wochen an die Bestellung (Vertragsangebot) gebunden.
- (3) Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn die Verkäuferin das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
- (4) Abweichend von Ziff.2 kommt der Vertrag schon vor Ablauf der Dreiwochenfrist zustande, wenn
 - der Vertrag beiderseits unterschrieben wird, oder
 - die Verkäuferin schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebots) erklärt oder
 - die Verkäuferin Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.
- (5) Die Verkäuferin behält sich an allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen

Unterlagen, das Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Verkäuferin.

§ 3 Preise

- (1) Die von der Verkäuferin im Rahmen des Bestellformulars angegebenen Preise sind Endpreise.
- (2) Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z.B. über die bloße Montage hinausgehende Arbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Übergabe bzw. Abnahme zur Zahlung fällig. Hierunter fallen u.a. auch vom Käufer gewünschte Verblendungsarbeiten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen im kaufmännischen Verkehr

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Änderungsvorbehalt

- (1) Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Sonderanfertigungen gem. § 21 nach jeweiliger vertraglicher Vereinbarung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- (3) Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor witterungsbedingten Veränderungen der Kaufsache.
- (4) Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen, Holzbestandteilen, Aluminiumoberflächen, Steinmaterialien -wie zum Beispiel aber nicht abschließend Keramik-, Kompaktplatten und lackierten Oberflächen- bleiben vorbehalten. Der Käufer erkennt insoweit an, dass es sich um ein Naturprodukt handelt, das natürlichen Schwankungen in der Farb- sowie Oberflächenstruktur unterworfen ist, die keine Mangelhaftigkeit der Ware begründen.

- (5) Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) sowie bei Polyester und anderen künstlich hergestellten Stoffen vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern bzw. Mustern künstlich hergestellter Stoffe, insbesondere im Farbton. Auch insoweit erkennt der Käufer an, dass es sich um Produkte handelt, die Schwankungen in der Farb- sowie Oberflächenstruktur unterworfen sind, die keine Mangelhaftigkeit der Ware begründen.
- (6) Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

§ 6 Montage

- (1) Gegenstand der Erbringung von Montage-Dienstleistungen ist der fachgerechte, passgenaue und ordnungsgemäße Aufbau der Outdoorküche. Etwaige Gas – und Elektrogeräte sowie Zu- oder Abwassergeräte werden, sofern sie Teil der Kaufsache sind, von der Verkäuferin für den Anschluss vorbereitet. Ferner wird die Outdoorküche von der Verkäuferin für einen elektrischen Erdungsanschluss vorbereitet. Zur Durchführung der Anschlüsse und der Erdung der Küche einschließlich des Rahmengestells sind die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht befugt. Hierzu ist von der Käuferin jeweils ein örtlicher Fachmann zu beauftragen.
- (2) Es obliegt dem Käufer, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage bzw. Aufstellung sämtlicher Outdoorküchenelemente zu schaffen. Die Montage setzt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, einen waagerechten Boden voraus. Müssen Bauteile an einer Massiv- Wand befestigt oder aufgehängt werden, so ist der Käufer in zumutbarem Umfang verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über Art und Verlauf von Versorgungsleitungen, Tragfähigkeit der Wände und des Bodens sowie etwaige Besonderheiten zu vergewissern (z.B. durch Nachfrage bei Dritten wie Hausverwaltung, Hausmeister etc.). Hierüber hat der Käufer die Verkäuferin vor Beginn der Montagearbeiten unaufgefordert zu informieren.
- (3) Hat die Verkäuferin hinsichtlich der Montage Bedenken wegen der Eignung des vom Käufer gewählten Aufstellungsortes, wird sie dies dem Käufer vor der Montage mitteilen. Eine Gewähr für die Geeignetheit des Aufstellortes kann die Verkäuferin gleichwohl nicht übernehmen.
- (4) Die Mitarbeiter der Verkäuferin sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen der Verkäuferin hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern der Verkäuferin ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer. Die Geltendmachung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung für die zusätzlich ausgeführten Arbeiten bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 7 Lieferung und Lieferkosten

Ist Lieferung/Versand der Ware durch die Verkäuferin bzw. deren Vertragsspediteur vereinbart, erfolgt diese/dieser einschließlich eventuell erforderlicher Verpackung. LKW-Anfahrt und Entladung müssen durch den Käufer gewährleistet sein. Falls der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Versandart wünscht, werden die auftretenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Im übrigen werden die Kosten der Lieferung/des Versands je nach den besonderen Gegebenheiten des Umfangs der vom Käufer bestellten Ware und des Lieferortes mit dem Käufer vereinbart.

§ 8 Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien im Rahmen der Bestellung gesondert vereinbart bzw. ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Frist nicht vor Zahlungseingang der Anzahlung bei der Verkäuferin zu laufen.
- (2) Falls die Verkäuferin die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert die Verkäuferin bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der Verkäuferin oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Laufzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers bei der Verkäuferin an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

§ 9 Lieferzeit im kaufmännischen Verkehr

- (1) Der Beginn der von der Verkäuferin angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Sie haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Die Verkäuferin haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Verkäuferin haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (8) Im Übrigen haftet die Verkäuferin im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, es sei denn, dass aus den Umständen des Falles erkennbar ist, dass der Käufer keinen Nachteil erlitten hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum der Verkäuferin auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- (3) Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Käufers hat die Verkäuferin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung im kaufmännischen Verkehr

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Verkäuferin liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ggf. Klage gemäß § 771 ZPO erheben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer der Verkäuferin für den entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung der Verkäuferin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder

Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass ihr der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum der Verkäuferin stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, im Eigentum der Verkäuferin stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin.
- (7) Der Käufer tritt der Verkäuferin auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihre Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 12 Gefahrübergang bei Verbrauchern

- (1) Bei Lieferung/Versand der Ware durch die Verkäuferin bzw. deren Vertragsspediteur gem. § 7 geht die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über, sofern es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. In allen anderen Fällen erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der Waren durch die Verkäuferin an das Lieferunternehmen.
- (2) Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge des Käufers oder einen vom Käufer beauftragten Spediteur geht die Gefahr bei Ausgabe der Ware im Geschäftslokal der Verkäuferin auf den Käufer über.

§ 13 Gefahrübergang im kaufmännischen Verkehr

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (ex works) vereinbart.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 14 Annahmeverzug

- (1) Der Käufer haftet der Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz der aus einem Annahmeverzug entstehenden Schäden.
- (2) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigt oder ohne Rechtsgrund die Zahlung und/oder die Annahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch der Verkäuferin auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen kann er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (3) Den der Verkäuferin durch den vom Käufer zu vertretenden Verzug entstehenden Schaden hat der Käufer der Verkäuferin zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die erforderlichen Lager- und Speditionskosten in angemessener Höhe.
- (4) Als Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers gem. Abs. 2 kann die Verkäuferin 25 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist, sofern der Käufer Unternehmer ist. Der Verkäuferin bleibt es hiervon unbenommen, abweichend einen höheren Schaden darzulegen und geltend zu machen.

§ 15 Nichtbestehen des Widerrufsrechts

- (1) Sofern der Käufer Verbraucher ist, besteht das gesetzliche Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Käufer maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten sind.
- (2) Ein Widerrufsrecht für Unternehmer besteht ausdrücklich nicht.

§ 16 Entfallen der Lieferpflicht

- (1) Die Lieferpflicht der Verkäuferin entfällt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat die Verkäuferin den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- (2) Ein Rücktrittsrecht wird der Verkäuferin in den Fällen zugestanden, in denen der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch der Verkäuferin in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

§ 17 Warenrücknahme

- (1) Im Falle eines gesetzlichen Rücktritts und der freiwilligen Rücknahme gelieferter Waren hat die Verkäuferin Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern der Käufer Unternehmer ist, folgende Pauschalsätze:

innerhalb des 1. Halbjahres	35 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 2. Halbjahres	45 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Halbjahres	55 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Halbjahres	65 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 3. Jahres	80 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 4. Jahres	90 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 5. Jahres	100 % des Kaufpreises ohne Abzüge
innerhalb des 6. Jahres	100 % des Kaufpreises ohne Abzüge

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Rückabwicklung des Vertrages infolge der Ausübung von gesetzlichen Rücktritts- und/oder Widerrufsrechten des Käufers.

§ 18 Gewährleistung

- (1) Für die von der Verkäuferin angebotenen Waren bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 434ff. BGB). Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungspflicht auf von der Verkäuferin gelieferte Sachen 12 Monate.
- (2) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche, insbesondere witterungsbedingte Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
- (3) Im Übrigen bleibt die Haftung für die vereinbarte Beschaffenheit unberührt.
- (4) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass zur Vermeidung von witterungsbedingten Schäden je nach den örtlichen Gegebenheiten seinerseits Wartungsarbeiten an der Kaufsache erforderlich sind. Hierzu können insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Arbeiten gehören:
- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren, eventuell zu ölen oder zu fetten und einzustellen
 - Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
 - Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse sind in regelmäßigen Abständen durch einen örtlichen Fachmann überprüfen zu lassen.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen die Verkäuferin entstehen.

§ 19 Mängelhaftung im kaufmännischen Verkehr

- (1) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die Verkäuferin die Ware, vorbehaltlich fristgerechter

Mängelrüge, nachbessern oder eine neue mangelfreie Sache liefern. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist die Verkäuferin verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen. Soweit der Verkäuferin keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (7) Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Verkäuferin auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 20 Haftung im kaufmännischen Verkehr

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 19 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung der Verkäuferin gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

§ 21 Sonderanfertigungen

- (1) (1) Eine Ware ist eine Sonderanfertigung, wenn sie nicht serienmäßig hergestellt oder/und nicht in Preislisten geführt wird. Besondere nach Wunsch des Käufers verwendete Farbgebungen und Materialien zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern für die Sonderanfertigungen behält sich die Verkäuferin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis der Verkäuferin weitergegeben werden.
- (3) Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von durch ihn zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Mustern und sonstigen Unterlagen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Sonderanfertigungen, die auf den Angaben, Weisungen oder Konstruktionsvorgaben- und/oder Unterlagen des Käufers beruhen.

§ 22 Schlussbestimmungen und Informationspflichten

- (1) Auf Verträge zwischen der Verkäuferin und dem Käufer findet soweit zulässig das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin Köln. Die Verkäuferin bleibt jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Stand August 2018